

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N^o 57) Verordnung,

den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu den Verträgen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 22ten Juni 1849.

In Folge deshalb stattgehabter Verhandlungen sind neuerdings auch die Kurfürstlich Hessische, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierungen für das gesammte Gebiet ihrer Länder den Vereinbarungen beigetreten, welche Inhalts der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20ten November 1841, 13ten September 1842 und 12ten Februar 1845, sowie der Bekanntmachung vom 26ten März 1849 wegen erleichteter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen mit den Regierungen der Königreiche Preußen und Hannover, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Desfau und Anhalt-Bernburg, sowie mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen abgeschlossen worden sind.

Nachdem nun hierüber unter den betheiligten Regierungen entsprechende Ministerialerklärungen ausgewechselt worden sind, so wird, zugleich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums vom 12ten Mai l. J., die Gültigkeit der hierlands ausgestellten Paßkarten für das Gebiet des Königreichs Bayern betreffend, solches und daß von nun an die Bestimmungen der erwähnten Verträge auch in Bezug auf das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe innerhalb des in der Verordnung vom 12ten Februar 1845 und der Bekanntmachung vom 26ten März l. J. näher bezeichneten, nunmehr durch die Gebiete der ungenannten drei